

Hunden ein Glied vom vordersten Fuße absetzen lassen, oder denenselben einen Klöppel fünf Viertel der Ellen lang anhangen, selbige innen behalten, und außerhalb ihrer Behausung und Säunen nicht ledig laufen lassen sollen, dem dennoch zuwider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen, und inhibiciones dergestalt hiemit wiederhohlet und erneuert, daß ein jeder, so oft er hierin ungehorsam und widersässig sich bezeigen, und dessen Hund ohne abgesetztem Glied oder ledig besunden und ergriffen werden sollte, drey Goldgülden Straff ohnmachtlich büßen solle.

Wie dan ungleichen die Fleischhauere und Schäffere bei Straff nach Ermäßigung gewarnet werden, daß ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten nicht ledig lauffen lassen, sondern an Stricken und Ketten leiten und führen sollen.

Was denn ferner die Niederfällung des hohen Wilds, außerhalb Unseren Geheegten und Wildbahnen betrifft, da vernehmen wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung einen großen Mißbrauch, indem sogar die saugende und tragende Thiere eine zeithero nicht verschonet seyn;

Wann aber der Jägerey-Ordnung solches zumalen zuwider, und also das grobe Wild zu Unserer sowohl als anderer, denen die grobe Jagt gestanden wird, großen Schaden und Verrückung der Gerechtigkeit bald verübt werden kann; So befehlen Wir hiemit Unsern Förstern, Jägern, Berghütern, Schützen und jedermännlichen, daß keiner von Ostern an zu rechnen bis Jacobi ohne Unsere sonderbare specielle Erlaubniß, Keinem ein Stück Wildt, als Hirsche, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade, fällen solle, und versehen Uns auch Gnädigst, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von alters her und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen, und dieser Jägerey-Ordnung, noch selbst, noch durch ihrige wiederleben, sondern derselben sich allerdings conform halten werden.

Und als überdieses zu Unserem höchsten Mißfallen vernehmen, daß Unsere adelichen Landsassen und Eingeseffene unterm Angeben ihrer Hofesathen und berechtigten Dertern das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen, Wir aber in keine Wege denselben oder denjenigen, so etwa die kleine Jagt zukömmt oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Vorwand dem groben Wild oder selbst, oder durch die ihrige nachgehen und niederschleifen, noch weniger auf solche weise zu gefatten gemeint seyen, daß dadurch der Groben Jagt sich anmassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit daraus sich thätlich zueigenen, absonderlich, da diese Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten, der benachbarten, und Unserer Landdsgewöhnheiten, sonsten insgemein der Jägerey-Ordnung allerdings zuwider laufen; So wollen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß ein jeder von Unsern Adelichen und Unadelichen respective Landsassen, Eingeseffenen und Unterthanen sich in den Schranken seiner Jagens-Gerechtigkeit halte, sonderlich aber der Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen Praetexten sich äußern und mäßigen, widrigen falls gewärtigen solle, daß wider den oder diejenigen Uebertretere fiscaliter und dem Befinden nach schärfster verfahren werde; Es wird dennoch allen und jeden Unsern Eingeseffenen und Unterthanen hiemit nicht verwehret sondern vorbehalten,

daß sie das aus den Geheegten abstreifendes grobes Wild in ihren Hofesathen, Felbern, Kämpen, und wo sie sonst zu jagen berechtigt, oder wann dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzusehen und zusprechen.

Damit dann auch Unsere Eingeseffenen und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche Uns als zeitlichen Landesfürsten in den Kertern zustehen, nicht verderben, oder deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen oder beschweret werden, so ist auch endlich Unser gnädigster Wille und Meinung, daß keiner von Unseren Beamten oder Bedienten, ohne dießfalls von Uns erhaltenen Specialbefehl, sothaner Amtsjagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern derselben sich bey Vermeidung der Ungnade enthalten solle, massen, da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögte, Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordere darüber ergehen lassen werden: Ist daß nun diese Unsere Verordnung männiglich besser Kund gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, soll dieselbe öffentlich vom Canzel publicirt und, wo sich gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn, den 12. Junii 1685.

(L. S.)

Maximilian Henrich.

Nr. 11.

Jagd-Edict vom 23. August 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Christian Bischof zu Münster zc. fügen allen und jeden zc. (nun folgt das Jagd-Edict Maximilian Henrichs vom 12. Jun. 1685. wörtlich bis zum Schluß.)

Gegeben in unserer Residenz St. Ludgersburg den 23. August 1689.

(L. S.)

Friederich Christian.

Nr. 12.

Jagd-Edict vom 23. Mai 1691.

Demnach Ihre hochfürstl. Gnaden zu Münster zc. unser gnädigster Herr in der That verspühren müssen, und bei jüngster Versammlung deren Landständen auf gemeinem Landtag vorkommen, was massen die in

Westphälisches Prov. Recht.

hiesigem Stifte und Fürstenthum zu den Erb- oder Gnaden Jagden befugte hoch und niederen Standes sich solchen Jagden auf allerhand Art und Weise, ohne Unterschied der Jahreszeiten gebrauchen, durch welches unweidmännliches Jagen dann nicht allein das Wildprät, wan es weder nutz noch gut ist, weggefangen, die Wildtfähren verübet und verwüset, sondern auch dem armen Landtsmann an seinem aufwachsenden Getraydt ohnleidentlicher Schade zugefüget wird, darum Ihre Hochfürstl. Gnaden vorhöchstmelt die Jagdenzeiten durch beständige Verordnungen, wie es bei anderen Chur- und Fürstenthümern in Teutschland bräuchlich und Perfectionens, auf gewisse Jahreszeiten einzuschränken wohl sehr nöthig und dienlich erachtet, damit das Wildt desto mehr geheget und wann es setzet, die Wildtbahne verschonet, das junge Wildt aufgebracht und dadurch die Verödung der Wildtfähre und gänzliche Ausrottung des Wildtpräts, auch Betrett- und Verwüstung der Kornfruchten vermieden werden mögte;

So wollen doch Dieselben das Weidwerck und die Jagden denen, welche dazzu einiger gestalt berechtiget oder dessen in Besitz seyn, vor diehmahl und bis anderweiter Verordnung nicht weiters als auf die drey Monaten Majum, Junium und Julium, eingeschränket haben, allen und jeden, was Condition und Würden sie auch seyn, geist- und weltlich, auch Militair, Adel und Unadel, die sich des Jagdens und der Wildtbahnen zu gebrauchen befüget, hiedurch ernstlich befehlende, in oben bemelten dreym Monaten als Majo, Junio und Julio sich alles Jagden, Setzen, Weizen, Schießen, Pirschen, Lauschen, Köhren und Fangen des groben und niederen Wildtpräts, auch allen Weidwercks, wie es Namen haben könnte, gänzlich und so gewis zu enthalten, als lieb einem jeden seye, im Widersehungsfalle Deroselben Ungnade und hundert Goldgülden ohnmachtlicher Straff auch Wegnehmung der Jagdtgerechtigkeit und Todtschießung der Hunden zu vermeiden;

Es sollen aber die an hiesigen Stiffts-Gränzen wohnende, wo sich das Wildt aus den benachbarten Gewäldern vor und nach hieziehet und streichet, an solche Zeit nicht gebunden seyn, und als Ihre Hochfürstl. Gnaden glaublich berichtet worden, daß die zu der Jagt berechtigete an deren ihre Netze und Gezeuge, Hunde und Jäger zuweilen verließen, oder mit einander in Compagnie jagen, woraus dan entstehen könnte, daß über einige Zeit hernacher ein oder ander ihme an einem nicht berechtigten Orte ein jus arrogiren und die Possession vorschützen könnte, mithin daß die Berechtigete ein oder anderem in ihrem Brodt nicht bestehenden Gesindel Commissiones um Hasen, Füner und dergleichen zu fangen ertheilen, welche dan unterm praetext solcher Commission die Wildtbahne weidlich bestehlen und das Wildt an andere heimlich verbringen und verkaufen, so solle dieses nicht weniger hinführo gänzlich abgeschaffet, ein jeder zu der Jagt berechtigter hohen und niederen Standes ohne Unterschied mit seinem äygenen und nicht von anderen geliehenen Netzen, Gezeug, Hunden und in seinem Brodt und würllichen Dienste bestehenden Jägern die Jagten beziehen, sich der Ertheilung oben gemelter Jagdens-Commission gänzlich enthalten, dieselbe einziehen und keine andere als in ihrem Brodt und würllichen Gehalt und Dienste stehende Jäger zur Jagt hinführo gebrauchen, wie dan jedes Orts Beamten, Forst- und anderen Bedienten hiedurch bey Vermeidung hoher Ungnade gnädigt

ernstlich anbefohlen wird, auf obiges alles genaue Acht zu haben, die etwa befindliche Contravenienten sofort zu denunciiren und gegenwärtiges Edict ohne Unterschied oder Absehen einiger Personen zum würllichen und nachträcllichen Effect zu bringen.

Urkundt Hochfürstl. Handzeichens und beygetrückten Secretis. Signatum Münster den 23. May 1691.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 13.

Wegebeförderung-Edict vom 20. Jun. 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Christian, Bischoff zu Münster etc. Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen, demnach zur gemeinnützigen Reparirung deren hin und wieder bereits verдорbenen, und Unterhaltung deren soust wegen Mangel der zeitigen Verbesserung verderbenden gemeinen dieses Stiffts Landstraßen und Wegen vor und nach zwar mehrmahlen heilsame Verordnung und Edicta aufgangen und publicirt worden, es aber die offenbare Erfahrung bezeiget, daß dieselbe hin und wieder nicht allein in Vergess gestellt, sondern deren Effect auch oder durch Versaumbniß oder Vereins-Vorschüzung allerhand Aufreben und unter sich habenden Disputen aufgehoben und hintertrieben werden, Wir unterdessen als Landts herr hierin dem gemeinen Wesen zum Besten, und damit die ein- und ausländische Reisende, Handels- und Wandelsleute desto besser ihre Nahr- und Handthierung treiben können, diesen Unstat mit dermahligem Nachdruck zu remediren gemeint seyn: Als befehlen Wir Kraft dieses Unfers General Edicts wohl ernstlich, daß ein jeder, er seye was Stands er wolle, geist- oder weltlich, adel- oder unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer oder Privatunderthanen, sich von diesem gemeinnützigen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thuen sollen, wie es an jedem Ort die kundbare Notdurfft erfordert, massen bei jegigem bequemen guten Wetter und truckener Sommerzeit innerhalb sechs Wochen nach Publicirung dieses ohne einige Entschuldigung, bei Straff nach Ermässigung die Wege überall in Unferm Stifft die Wege beständig und nicht, wie gemeinlich geschicht, obenhin und allein zum Schein zu verbessern, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendigkeit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen, oder dauhaftigen und zusahmen gemachten Reis- und andern Holze und nicht dünner Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auf- und mit Erden dergestalt anzufüllen, damit der Weg, sowohl zum Fahren als Reiten brauchbar werde, wie dan, wan etwas aufgefahren, und die